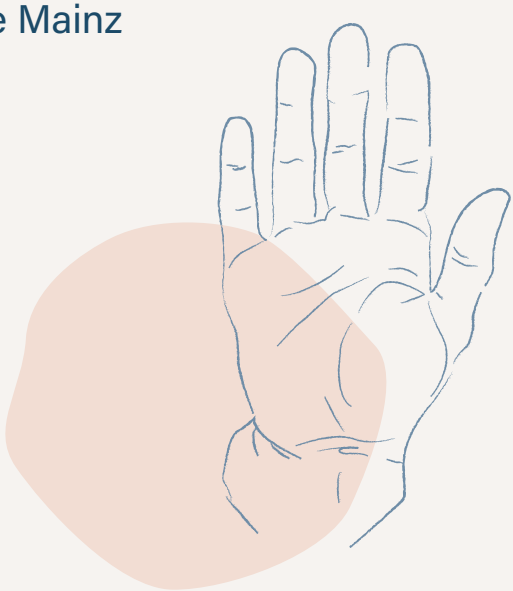
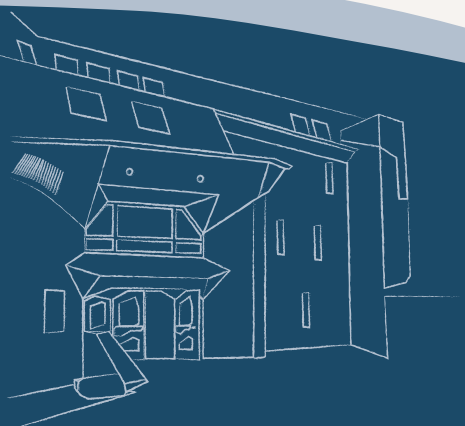
Freie Waldorfschule Mainz

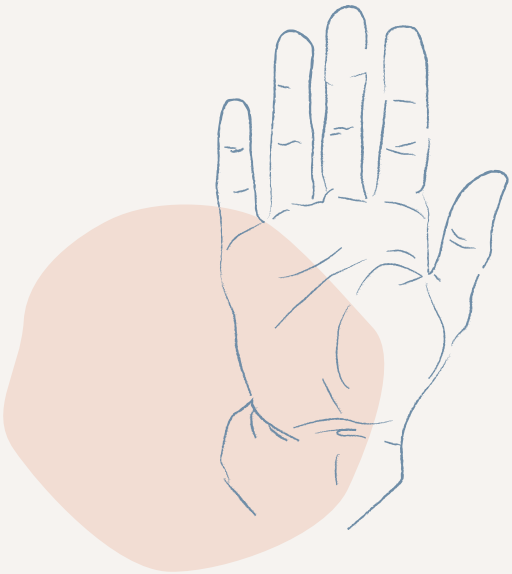
Schutzkonzept

der Freien Waldorfschule Mainz





www.fws-mainz.de



ausgearbeitet von Gremien der Schule
Stand 19.08.2026

Inhalt

1. Ziele und Inhalte des Schutzkonzeptes 8-10

1.1. Worum geht es? - Formen von Gewalt 9

Körperliche Gewalt 9

Psychische Gewalt 9

Soziale GEwalt 9

Rituelle Gewalt 9

Strukturelle Gewalt 9

Materielle Gewalt 9

Sexualisierte Gewalt 10

Gewalt wegen Religionszugehörigkeit 10

Gewalt und Rassismus 10

Stalking | Cyber-Stalking 10

Mobbing | Cyber-Bullying 10

Grenzüberschreitung 10

2. Definition und Ausgestaltung der wesentlichen Bausteine 11-12

2.1. Ansprechstellen und deren Zusammenarbeit 11

Schulsozialarbeit 11

Vertrauenslehrer*in 11

Vertrauenskreis 11

Die Personalverantwortlichen des Schulleitungsteams (SLT) 11

2.2. Verhaltenskodex 12

3. Handlungsleitfäden (Interventionspläne) 13-22

3.1. Vorgehen bei Grenzverletzung und Gewalt gegenüber Schüler*innen innerhalb des Schulkontextes 13

Grafiken Handlungsleitfaden 15-16

3.2. Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber/unter Fachkräften/Mitarbeiter*innen im Schulkontext 17

3.3. Rehabilitation 17

3.4. Kindesschutz für Fälle mit Ursache außerhalb des Schulkontextes 18

Begriffliche Abgrenzung | Definition 18

Rechtliche Grundlagen 18

Gewichtige Anhaltspunkte 19

Gewichtige Anhaltspunkte als mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefärdung 19

3.5. Vorgehensweise | Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefärdung 20

Schritt 1: Wahrnehmen 20

Schritt 2: Innerschulische Beratung 20

Schritt 3: Gespräche 20

Schritt 4: Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen 21

Schritt 5: Mitteilung an das Jugendamt 21

Schritt 6: Schutzkonzept durch das Jugendamt 21

Grafik Handlungsleitfaden 22

4. Lebensort Schule: Partizipation und Prävention 23-24

4.1. Mitbestimmung und Schulgestaltung durch Schüler*innen 23

4.2. Prävention 24

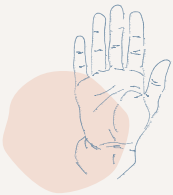
5. Gremien und Organe 25-27
5.1. Rolle des Kollegiums | der pädagogischen Mitarbeiter*innen des Ganztagsbereichs (GTB) 25
5.2. Schulsozialarbeit 25
5.3. Aufgaben der Schulleitungsteams (SLT) 25
5.4. Verantwortliche des Schulleitungsteams für Personalangelegenheiten 26
5.5. Vertrauenskreis 26
5.6. Elternrat 26
5.7. Schülervertretung 27

6. Einführung des Schutzkonzeptes, Evaluation, Weiterentwicklung und Berichterstattung 28-29
Einführung des Schutzkonzeptes 28
Lebendiges Schutzkonzept 28
Evaluation 29
Weiterentwicklung 29

7. Verantwortlichkeit 29
8. Anhang 30-33
8.1. Selbstverpflichtungserklärung 30-31
8.2. Wichtige Kontaktdaten und Telefonnummern externer Fachleute und Beratungsstellen 32-33

Impressum 34





1. Ziele und Inhalte des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept soll Grenzüberschreitungen, Gewalt und Missbrauch **an unserer Schule verhindern und dafür sorgen, dass Schüler*innen, die bei uns und andernorts Grenzüberschreitungen, Gewalt und Missbrauch erleiden, an unserer Schule Hilfe finden.**

Wir möchten allen Formen von Gewalt mit Präventionsmaßnahmen entgegenwirken, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen (sowie Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen) an unserer Schule sicherzustellen.
Die nötigen Ressourcen für diese Arbeit werden wir zur Verfügung stellen.

Unsere Haltung haben wir gegenüber dem Bund der Freien Waldorfschulen (BdFWS) bekräftigt und werden uns für die Umsetzung der folgenden Punkte einsetzen:

- Strukturen zur Bearbeitung von Gewaltfragen zu schaffen
- Zur Gewaltprävention und für die Bearbeitung von Fällen ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereit zu stellen.
- Fachlich qualifizierte Vertrauenspersonen zu benennen und freizustellen
- Die gemeinsamen Grundsätze der Gewaltprävention des BdFWS anzuerkennen und die Präventionsarbeit danach auszurichten
- Mit den zuständigen Stellen für Gewaltprävention des BdFWS zusammenzuarbeiten
- Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen und Schüler*innen durch Schulung und tätige Hilfe im Umfang mit Gewalt zu befähigen
- Das eigene Leitbild umzusetzen
- Die Betroffenen, insbesondere die Opfer stets zu schützen und Ihnen angemessene Hilfe zukommen zu lassen
- Im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln

Die wesentlichen Bausteine des vorliegenden Schutzkonzeptes, die im Folgenden näher beschrieben werden, sind:

- Ansprechstellen
- Verhaltenskodex
- Interventionspläne

1. Worum geht es? - Formen von Gewalt

Wir setzten uns dafür ein, dass Gewalt an unserer Schule keinen Platz hat.
Unter Gewalt verstehen wir die hier aufgeführten Bereiche wie in der Gewaltschutzbroschüre des BdFWS definiert (die Liste erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

Körperliche Gewalt
Ohrfeigen, Schläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Beißen, Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen.

Psychische Gewalt
Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen, Anschreien, Erpressen, Schuldzuweisungen, Lächerlichmachen und Erniedrigen in der Öffentlichkeit. Moralisierende Bewertung, Ironie, Sarkasmus, Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung.

Soziale Gewalt
Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, der E-Mails und anderer sozialer Netzwerke.

Rituelle Gewalt
Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulten oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung, aber auch die Kinderpornografie.

Strukturelle Gewalt
Missachtung der Privatsphäre, willkürliche Regelungen, Verletzung des Datenschutzes.

Materielle Gewalt
Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum.

Sexualisierte Gewalt
Sexualisierte Gewalt beginnt bereits bei frauen-/männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

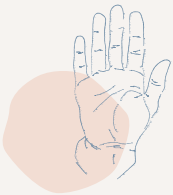
Gewalt wegen Religionszugehörigkeit
Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

Gewalt und Rassismus
Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

Stalking / Cyber-Stalking
Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS- Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mithilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

Mobbing / Cyber-Bullying
Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzel- nen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offen- herzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

Grenzüberschreitung
Die Grenzüberschreitung kann unbeabsichtigt oder geplant passieren und ist daher besonders schwer zu erkennen. Die Betroffenen haben ein unterschiedliches Empfinden „Was geht“ und „Was nicht geht“.



2. Definition und Ausgestaltung der wesentlichen Bausteine

2.1. Ansprechstellen und deren Zusammenarbeit

Schulsozialarbeit
Die Schulsozialarbeit ist unter der Emailadresse: schulsozialarbeit@fws-mainz.de zu erreichen.

Vertrauenslehrer*in
Die aktuellen Vertrauenslehrer und ihre Kontaktdaten hängen im Foyer am schwarzen Brett aus.

Vertrauenskreis
Der Vertrauenskreis ist unter der Emailadresse: vertrauenskreis@fws-mainz.de zu erreichen.

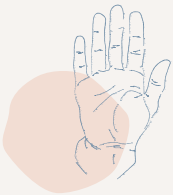
Die Personalverantwortlichen des Schulleitungsteams (SLT)
Die Verantwortlichen für Personalangelegenheiten erreichen sie unter der Emailadresse: personal@fws-mainz.de

In **Zusammenarbeit** zwischen Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrer*in, Vertrauenskreis und den Personalverantwortlichen dem SLT sollen folgende Aufgaben erfüllt werden, wie vom BdFWS definiert:

- Angebote für alle Klassenstufen und die Elternschaft, um präventive und interventive Maßnahmen zu erarbeiten.
- Bereitstellung eines offenen, vertrauensvollen Gesprächsraumes für den Austausch von Erfahrungen oder Beobachtungen von allen Formen von Gewalt.
- Gewährleistung von Schutz und Begleitung für Opfer von Gewalt; Suche nach Klärung von gewaltauslösenden Situationen nach einem Vorfall.
- Präventionsarbeit in der ganzen Schulgemeinschaft, um miteinander ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu ermöglichen.

2.2. Verhaltenskodex

- Wir gehen respektvoll, achtsam und wertschätzend miteinander um. Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle sicher fühlen – zum Lernen, zum Arbeiten und zur persönlichen Entwicklung.
- Unter diesen Leitsatz hat die Schule ihre Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz der Schulgemeinschaft gestellt.
- Unser gemeinsamer Auftrag ist es, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft einen sicheren Ort zu bieten, in dem sie sich frei und gesund bewegen und entwickeln können, mit einer Haltung, die gekennzeichnet ist durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen, transparentes und einfühlsames Handeln. Im Umgang miteinander, wird eine Atmosphäre der Achtsamkeit geschaffen.
- Unser Miteinander ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen uns in unserer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Wir achten die Rechte und die Würde anderer. Wir stärken uns, für unser Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam und gemeinsam einzutreten.
- Wir respektieren die Grenzen der anderen.
- Wir pflegen ein wertschätzendes Verhalten miteinander – sowohl analog als auch digital.
- Wir bemühen uns, Formen persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz des anderen einzuleiten. Wir tolerieren weder diskriminierendes, rassistisches, sexistisches, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat, noch physische und psychische Gewalt und beziehen dagegen aktiv Stellung.
- Wir respektieren und wahren die Privatsphäre.
- Wir wahren das Recht am eigenen Bild.
- Unsere Gespräche führen wir in einem angemessenen Rahmen. Die Räumlichkeiten für Vier-Augen-Gespräche wählen wir einsehbar. In Gesprächen wahren wir professionelle, das heißt auch räumliche Distanz. Wir geben die Möglichkeit, eine Begleitung in das Gespräch mitzubringen.
- Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen, für die wir die Verantwortung tragen, gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Wir hören zu, wenn uns jemand verständlich machen möchte, dass ihm oder ihr durch andere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wurde/wird und ergreifen adäquate Maßnahmen nach dem Handlungsleitfaden. Wir sind uns bewusst, dass seelische, sexualisierte Gewalt unabhängig vom Geschlecht verübt werden kann und dass alle Kinder, egal welchen Geschlechts zu Opfern werden können.



3. Handlungsleitfäden (Interventionspläne)

3.1. Vorgehen bei Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber Schüler*innen innerhalb des Schulkontextes

Grenzverletzungen beschreiben ein unangemessenes Verhalten, das bewusst oder unbeabsichtigt geschieht. Häufig geschehen diese aufgrund fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion. Zudem kann es große Differenzen zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung geben, das heißt, dass Verhaltensweisen, die für einen selbst in Ordnung sind, für andere unangenehm sein können. Grenzverletzungen können in manchen Fällen aber auch als systematisches Vorgehen dienen, um weitere Formen von Gewalt vorzubereiten. Wann die eigene Grenze verletzt wird, spürt das Kind oder die/der Jugendliche. Dies ist individuell verschieden und entwicklungsabhängig.

Es ist möglich, Grenzverletzungen zu korrigieren bzw. zu verändern. Dazu ist es erforderlich, dass die übergriffige Person die Grenzverletzung erkennt (oder von uns darauf hingewiesen wird), sie als solche anerkennt und alles daransetzt, grenzverletzendes Verhalten in Zukunft zu unterlassen

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obwohl dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. unangemessenes Gespräch über das eigene Sexualleben)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in Sammelumkleiden vor allen)

Lehrer*innen, die von Schüler*innen über Grenzverletzungen oder Gewalt zwischen Schüler*innen in Kenntnis gesetzt wurden, klären mit der betroffenen Person, ob die Schulsozialarbeit hinzugezogen werden soll.

Bei Grenzverletzungen/Gewalt von Fachkräften, Mitarbeiterinnen, Eltern (Erwachsenen) der Schulgemeinschaft gegenüber Schüler*innen, muss die Schulsozialarbeit eingebunden werden. Außerdem klärt er/sie mit dem/der Betroffenen ab, ob die Angelegenheit mit Nennung von Namen oder vertraulich bearbeitet werden soll.

Bei allem, was das Arbeitsrecht betreffen könnte oder strafrechtlich relevant ist, werden SLT und Vorstand durch die Person, die die Meldung entgegengenommen hat, informiert.

Bei der Bearbeitung halten wir uns an folgende Wege:

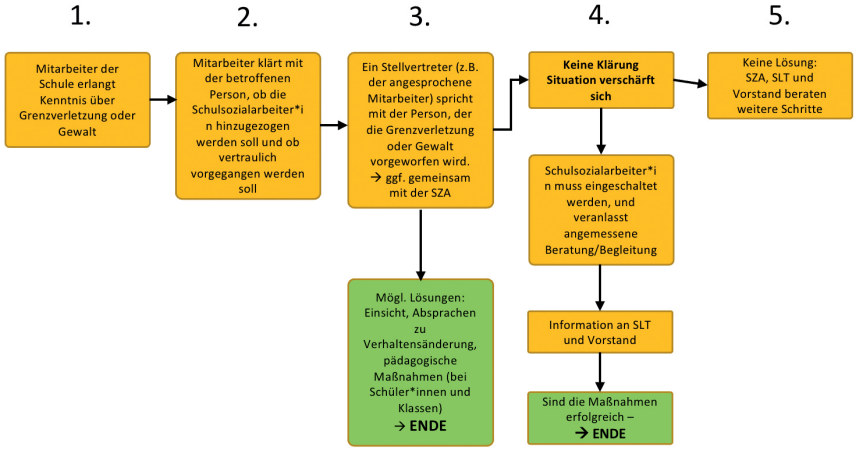
1. Ein Stellvertreter, z. B. der/die Lehrer*in, der/die angesprochen wurde, kann mit der Person, der Grenzverletzungen oder Gewalt vorgeworfen wird sprechen. Der/die Schulsozialarbeiter*in wird hinzugezogen und dokumentiert alle weiteren Schritte vertraulich
2. Bei Meldung an den/die Schulsozialarbeiter*in können zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten auch externe Stellen hinzugezogen werden. Er/sie arbeitet mit den Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Schüler*innen sowie Therapeut*innen, Opferhilfe und Beratungsstellen zusammen.
3. Wenn nötig werden geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs angeregt und vermittelt, z.B. Mediationen.

Mögliche Lösungen können sein: Einsicht bei dem/der Betroffenen und Absprachen zur Änderung des Verhaltens, pädagogische Maßnahmen (bei Schüler*innen und in Klassen).

Kommt es zu keiner Klärung oder verschärft sich die Situation veranlasst er/sie eine angemessene Beratung und Begleitung (z.B. Mediation, Supervision, auch in Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen), informiert das SLT und den Vorstand (auch wenn weitere Schritte mit einem Kostenaufwand verbunden sind).

Sollte keiner dieser Schritte zu einer Lösung geführt haben, beraten der/die Schulsozialarbeiter*in, SLT und Vorstand weitere Schritte und ziehen externe Stellen, z. B. den Bund der Freien Waldorfschulen oder Stellen vor Ort hinzu (siehe Anhang externe Fachkräfte).

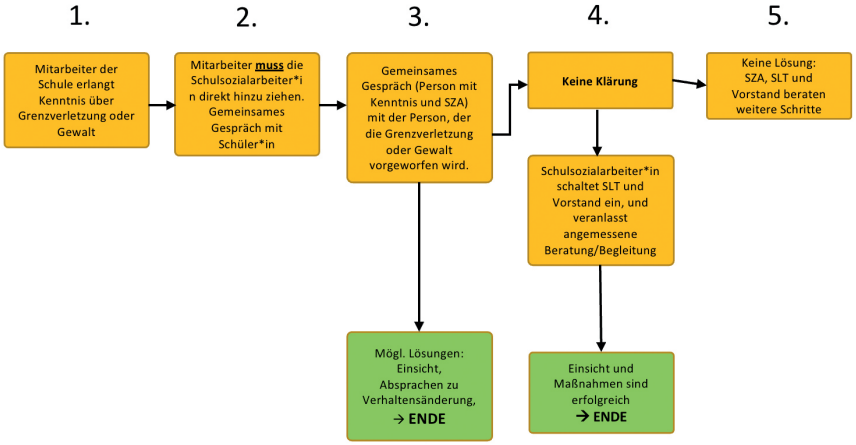
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber Schüler*innen innerhalb des Schulkontextes → Schüler untereinander



Verantwort-lichkeiten	Person, die Kenntnis erlangt hat	Person, die Kenntnis erlangt hat und ggf. Schulsozialarbeit	Person, die Kenntnis erlangt hat und ggf. Schulsozialarbeit	Spätestens hier Übergabe an Schulsozialarbeit; SLT und ggf. Vorstand (je nach Schwere der Sache)	Schulsozialarbeit, SLT und ggf. Vorstand (je nach Schwere der Sache)
Hinweise			Vor dem gemeinsamen Gespräch werden je nach Schwere die Eltern beider Seiten informiert. Die Meldung und alle weiteren Schritte werden vertraulich dokumentiert.		Sollte die Schulsozialarbeit nicht verfügbar sein, übernimmt das Schulleitungsteam die Aufgaben!

Je nach Schwere der Sache (Straftat) muss die Polizei oder Feuerwehr eingeschaltet werden (Tel.: 110 oder 112)

Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber Schüler*innen innerhalb des Schulkontextes → Erwachsener gegenüber Schüler*in



Verantwort-lichkeiten	Person, die Kenntnis erlangt hat	Person, die Kenntnis erlangt hat **und** Schulsozialarbeit	Person, die Kenntnis erlangt hat **und** Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit, SLT und Vorstand
Hinweise			Vor dem gemeinsamen Gespräch werden **immer** die Eltern informiert. Die Meldung und alle weiteren Schritte werden vertraulich dokumentiert.		Sollte die Schulsozialarbeit nicht verfügbar sein, übernimmt das Schulleitungsteam die Aufgaben!

Je nach Schwere der Sache (Straftat) muss die Polizei oder Feuerwehr eingeschaltet werden (Tel.: 110 oder 112)

3.2. Grenzverletzungen und Gewalt gegenüber/unter Fachkräften/Mitarbeiter*innen im Schulkontext

- Respekt und Schutz der Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen im Arbeitsumfeld.
- Grenzverletzungen können unterschiedliche Formen annehmen, z. B. verbale oder körperliche Übergriffe, Belästigung oder Diskriminierung.
- Klare Richtlinien und Verhaltenskodex verbieten Grenzverletzungen.
- Informationen über Rechte und Handlungsmöglichkeiten bei Grenzverletzungen werden bereitgestellt.
- Ernsthafte Bekämpfung von Grenzverletzungen zur Gewährleistung eines sicheren und respektvollen Arbeitsumfelds.
- Bereitstellung der oben genannten Handlungsmöglichkeiten und Zugänge zu Handlungsleitfäden.

3.3. Rehabilitation

Stellt es sich heraus, dass Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen oder Schüler*innen falsch beschuldigt wurden, gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:

- Alle, die vom Verdacht Kenntnis hatten (z. B. Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen, Schüler*innen oder Eltern) werden eindeutig darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt ist.
- Zusammen mit der Person werden Maßnahmen entworfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen.
- Für den/die Betroffenen wird eine Einzelsupervision angeboten.
- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten.

3.4. Kindesschutz für Fälle mit Ursache außerhalb des Schulkontextes

Dem Schutz des Kindes sind alle in der Schule tätigen Fachkräfte verpflichtet, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu.
Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Lehrer*innen, Eltern, Sozialpädagog*innen und anderen Fachkräften eine Hilfestellung zum Erkennen einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, geben. Ziel ist es, Mitgliedern der Schulgemeinschaft Handlungssicherheit und Orientierung beim Erkennen „gewichtiger Anhaltspunkte" für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Zusammenarbeit mit externen und internen Anlaufstellen zu vermitteln.
Kindesschutz ist eine gemeinsame Aufgabe der Schule und aller Mitglieder, wenn auch mit unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Zugängen zu jungen Menschen und ihren Familien.

Begriffliche Abgrenzung/ Definition
§ 1631 Abs. 2 BGB „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, physische Beeinträchtigungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."
Der Begriff Kindeswohlgefährdung bewegt sich immer im Spannungsfeld zwischen persönlichen, fachlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen von Eltern, Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften. Konkretisierungen im Einzelfall sind grundsätzlich einem Aushandlungsprozess und den jeweiligen Interpretationen unterworfen. Wenn im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von Kinderschutz gesprochen wird, so versteht man darunter aus fachlicher Sicht in erster Linie den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl im Sinne von Vernachlässigung und Misshandlung im sozialen Nahraum sowie vor sexueller Gewalt – also die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und § 1, Abs. 1-3 KKG*

Rechtliche Grundlagen
Nach **§81 Nr. 3 SGB VIII** ist eine Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern vorgegeben. So bietet §81 Nr. 3 SGB VIII eine strukturelle, das heißt verlässlich abgestimmte verfahrensgesicherte Form der Zusammenarbeit.
Nach § 4 KKG sind Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte der Schulsozialarbeit verpflichtet, die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu besprechen, wenn sie Anzeichen einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls nach § 8 SGB VIII erkennen, um auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
Zur Beurteilung der Gefährdung des Kindes haben Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „insofern erfahrene Fachkraft" für Kinderschutz (§ 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII).

Gewichtige Anhaltspunkte
Gewichtige Anhaltspunkte sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen oder über die Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährden und somit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Davon ist es unabhängig, ob eine missbräuchliche Ausübung im Rahmen der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung oder durch Dritte besteht.
Gewichtige Anhaltspunkte dienen den Fachkräften zur besseren Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen. Dabei sind wesentliche Aspekte zu beachten, welche altersspezifisch betrachtet werden müssen: Wohnsituation, Familiensituation, elterliches Erziehungsverhalten, traumatisierende Lebensereignisse, sowie das soziale Umfeld.
Ein sehr entscheidender Punkt ist ebenso die Problemeinsicht sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Personensorge- und Erziehungsberechtigten, bei der Annahme von Hilfsangeboten.
Erwähnenswert ist, dass diese Anhaltspunkte nicht zwangsläufig auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen muss, sondern als Hinweis dienen kann, welcher weiter untersucht werden sollte, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Zu unterscheiden sind folgende als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen:
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt
- seelische Misshandlung
- körperliche und seelische Vernachlässigung

Gewichtige Anhaltspunkte als mögliche Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung:
- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Verhalten des Kindes im schulischen Kontext (sofern die Veränderungen drastisch und zeitlich anhaltend sind)
- Wohnsituation der Familie
- Familiäre Situation
- Elterliche- und Gesundheitsfürsorge

3.5. Vorgehensweise/Handlungsleitfaden bei Kindeswohlgefährdung

Schritt 1: Wahrnehmen
Werden im Schulkontext Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen, können die Anhaltspunkte sowohl aus direkten Beobachtungen als auch durch Berichte und Erzählungen von Kindern und Jugendlichen hervorgehen. Auch Berichterstattungen von Dritten müssen berücksichtigt werden. Unabdingbar ist die ausführliche Dokumentation der gewichtigen Anhaltspunkte, als auch aller folgenden Gespräche und Beobachtungen.

Schritt 2: Innerschulische Beratung
Nach der Beobachtung und Dokumentation der Anhaltspunkte erfolgt eine Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dies erfolgt durch eine innerschulische Beratung durch den/die wahrnehmende*n Kolleg*innen und den/die Schulsozialarbeiter*in. Die Schule kann nach $4 Abs. 2 KKG eine externe Fachberatung (insofern erfahrene Fachkraft IseF) hinzuziehen.
Der Prozess endet an dieser Stelle, wenn nach einer Beratung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann. Sollte Bedarf bestehen können schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Schüler*innen eingeleitet werden.
Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird das Schulleitungsteam informiert.

Schritt 3: Gespräche
§4 Abs. 1 KKG sieht vor, dass die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit den Betroffenen und Erziehungsberechtigten durch die Schulsozialarbeit zur Sprache gebracht werden und auf Hilfen hingewirkt wird.
Die Schule/Schulsozialarbeit kann nach §4 Abs. 2 KKG eine externe Fachberatung (insofern erfahrene Fachkraft) hinzuziehen.
Wenn alle Parteien miteinander kooperieren und Unterstützungsangebote zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung angenommen werden, kann die Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden.

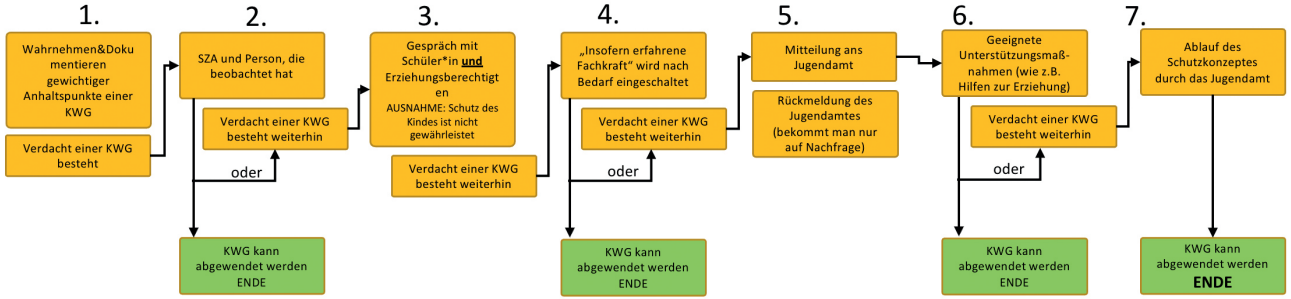
Schritt 4: Hilfsangebote und Unterstützungsmaßnahmen
Im gemeinsamen Gespräch werden geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote (z.B. Beratungsstellen oder die Beantragung von Hilfen zur Erziehung nach § 27-40 SGB VIII) vereinbart. Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und weitere Gesprächstermine werden vereinbart.
Wenn die Hilfs- und Unterstützungsangebote greifen, kann davon ausgegangen werden, dass eine Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden kann und der Prozess endet hier.

Schritt 5: Mittteilung an das Jugendamt
Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, wird das SLT informiert.
Die Schule ist befugt und verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden und die Hilfen von den Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden.

Schritt 6: Schutzkonzept durch das Jugendamt
Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Schule ist das Jugendamt für die Prüfung und ggf. Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen und/oder durch Hilfen nach dem SGB VIII für das betroffene Kind oder die/den betroffene*n Jugendliche*n zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig. Das Jugendamt ist jetzt fallführend.
Sollten die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage sein, an der Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, kann die Anrufung des Familiengerichts folgen, wenn das Jugendamt dies als notwendig betrachtet.

Handlungsleitfaden bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug ist die Polizei oder Feuerwehr anzurufen (Tel.: 110 oder 112)



		Person, die die Beobachtung gemacht hat		Schulsozialarbeit und InsoFa	Schulsozialarbeit Jugendamt	ev. Schulsozialarbeit Jugendamt	Jugendamt
Verantwortlichkeiten	Person, die die Beobachtung gemacht hat	Schulsozialarbeit (4 Augen Prinzip) Information an zuständige Kontaktperson des SLT	Schulsozialarbeit		Information an zuständige Kontaktperson des SLT		
Kontaktperson		Schulsozialarbeit → Externe Fachkraft					Fallführende Fachkraft des Jugendamtes

Sollte die Schulsozialarbeit nicht verfügbar sein, übernimmt das Schulleitungsteam die Aufgaben!



4. Lebensort Schule: Partizipation und Prävention

Die Schule ist einer der zentralen Orte für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Schwächung der Persönlichkeitsentwicklung durch Gefährdung des Kindeswohls ist für Lehrer*innen sowie pädagogische Fachkräfte meist nicht direkt spürbar und das Wahrnehmen derselben ist eine große Herausforderung. Schule bietet die Möglichkeit, die Resilienz Betroffener zu stärken.

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen in der Schule erkannt werden, ist es Aufgabe der Schule diesen nachzugehen.

Weitere zentrale Bestandteile des Schutzkonzepts, um allen Formen von Gewalt entgegenzuwirken, sind Präventionsmaßnahmen und eine Partizipation der Schüler*innen bei der Gestaltung des Lebensortes Schule.

Kinder und Jugendliche sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen.

Unser Ziel ist es daher, Mitbestimmungs- und Präventionsbedürfnisse an unserer Schule ernst zu nehmen, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

4.1. Mitbestimmung und Schulgestaltung durch Schüler*innen

Die Einbindung und Möglichkeit der Mitbestimmung der Schüler*innen und die kontinuierliche Verbesserung der Kommunikation auf Augenhöhe ist unser Ziel.
Konkrete Arbeit zu diesen Themen kann beispielsweise in Arbeitskreisen, in Form von pädagogischen Versammlungen, Projektgruppen etc. (Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern) stattfinden.

4.2. Prävention

Ein zentraler Bestandteil des schulischen Schutzkonzepts ist die Prävention, die darauf abzielt, potenziellen Gefährdungen frühzeitig entgegenzuwirken und das Bewusstsein sowie die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit Risiken zu stärken. Präventionsmaßnahmen dienen nicht nur dem Schutz vor konkreten Gefahren, sondern fördern auch die Entwicklung sozialer Kompetenzen, Selbstwirksamkeit und Verantwortungsbewusstsein. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, sich in einer zunehmend komplexen Lebenswelt sicher und reflektiert zu bewegen.

Ein wesentliches Element der präventiven Arbeit an unserer Schule ist das Medienkonzept, das bereits ab der 1. Klasse implementiert wird.

Darüber hinaus setzen wir gezielte Präventionsangebote in sensiblen Themenfeldern wie Suchtprävention, Cybermobbing und sexualpädagogische Aufklärung um. Diese Maßnahmen erfolgen im Rahmen des schulischen Präventions-Curriculums (siehe Homepage) sowie in Kooperation mit externen Fachstellen. Die Inhalte sind alters- und entwicklungsangemessen gestaltet und sollen einerseits Wissen vermitteln, andererseits zur Auseinandersetzung mit persönlichen Werten und Grenzen anregen. So stärken wir die Resilienz der Schülerinnen und Schüler und fördern eine Kultur des Hinsehens und Handelns im schulischen Miteinander.



5. Gremien und Organe

5.1. Rolle des Kollegiums/der pädagogischen Mitarbeiter*innen des Ganztagsbereichs (GTB)

- Schaffung der Möglichkeit von gegenseitigen Hospitationen
- Möglichkeit der Supervision
- Förderung einer Feedback-Kultur
- Regelmäßige Klassenkonferenzen (bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit dem GTB)
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- Fortbildungen zu diesem Thema
- Einhaltung des Datenschutzes (Schweigepflicht) in Bezug auf die Privatsphäre aller Mitglieder der Schulgemeinschaft

5.2. Schulsozialarbeit

- Präventionsarbeit durch Vernetzung mit externen Fachdiensten und Beratungsstellen
- Schwerpunkt auf Kinder- und Jugendschutz, insbesondere bei Kindeswohlgefährdung
- Verbesserung der schulischen und sozialen Integration
- Früherkennung und Bearbeitung von Konflikten
- Sicherung des Wohlbefindens der Schüler*innen

5.3. Aufgaben des Schulleitungsteams (SLT)

- Benennung eines Ansprechpartners/einer Ansprechpartnerin bei Fällen von Grenzüberschreitungen, Gewalt oder Kindeswohlgefährdung
- bei Bedarf Beratung von Schulsozialarbeit und anderen Involvierten
- Informationsweitergabe an den Vorstand, vor allem wenn das Arbeits- oder Strafrecht betroffen ist
- Benennen der Personen, die gegenüber der Öffentlichkeit, z. B. der Presse, Auskunft geben

5.4. Verantwortliche des Schulleitungsteams für Personalangelegenheiten

- Das Schulleitngsteam hat Ansprechpartner*innen für pädagogische Fragestellungen und Qualitätsfragen delegiert.
- Ansprechpersonen bieten Unterstützung bei Problemen im Unterrichtsgeschehen und im Verhältnis zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen.
- Respektvoller und transparenter Austausch wird initiiert, um zukunftsfähige Lösungen zu finden.
- Anfragen können vertraulich behandelt werden.
- Eine Einbindung in den Lösungsprozess ist nur namentlich möglich.

5.5. Vertrauenskreis

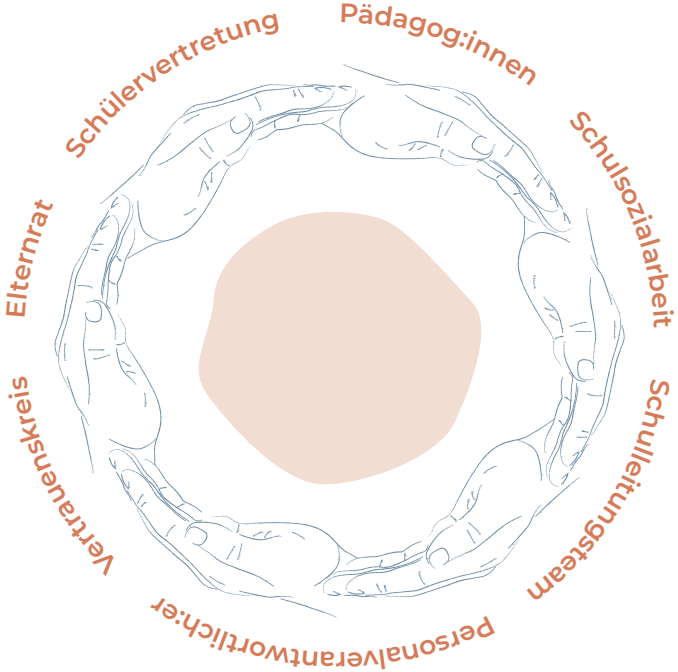
- Bietet Hilfe und Unterstützung für kleine oder große Konfliktsituationen zwischen erwachsenen Mitgliedern der Schulgemeinschaft.
- Zwei „allparteilich“ Mediator*innen sorgen in den Gesprächen für einen wertschätzenden Umgang und befähigen die Konfliktparteien zu einer eigenverantwortlichen Lösung.
- Namen der Beteiligten und Inhalte der Gespräche werden streng vertraulich behandelt.

5.6. Elternrat

- Elternrat: Als gewähltes Organ der Elternschaft vertritt er die Belange der Eltern und damit indirekt die der Schüler*innen.
- Er ist mittels Abgesandter aktiv an der Erstellung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes beteiligt.
- Das Schutzkonzept bedarf eines Elternrats-Beschlusses zur Verabschiedung.
- Der Elternrat hat keine aktive Rolle in den Interventions- oder Präventionsabläufen, sondern steht betroffenen Eltern (wenn von diesen gewünscht) unterstützend, beratend und begleitend zur Verfügung.
- Über schwerwiegende Verstöße, die unter dieses Schutzkonzept fallen, wird das Steuerungsteam des Elternrates durch das SLT informiert.
- Der Elternrat weist auf Verbesserungsmöglichkeiten hin, adressiert diese bei den zuständigen Gremien, beteiligt sich aktiv am Finden von Lösungen und hält deren Umsetzung nach.
- Er kann die Überprüfung, Erweiterung und Änderung einzelner Punkte sowie des Schutzkonzeptes als Gesamtes anstoßen.
- Beteiligt sich an der regelmäßigen Überarbeitung und Evaluierung.

5.7. Schülervertretung

- Sie vertritt die Belange der Schüler*Innen.
- Sie ist aktiv an der Erstellung und Überarbeitung des Schutzkonzeptes beteiligt.
- Das Schutzkonzept bedarf der Zustimmung durch die Schülervertretung.
- steht betroffenen Schüler*innen (wenn gewünscht) unterstützend, beratend und begleitend zur Verfügung.
- Sie weist auf Verbesserungsmöglichkeiten hin und adressiert diese bei den zuständigen Gremien. Sie kann sich aktiv am Finden von Lösungen beteiligen.
- Sie kann die Überprüfung, Erweiterung und Änderung einzelner Punkte sowie des Schutzkonzeptes als Gesamtes anstoßen.
- Sie beteiligt sich an der regelmäßigen Überarbeitung und Evaluierung.





6. Einführung des Schutzkonzeptes, Evaluation, Weiterentwicklung und Berichterstattung

Einführung des Schutzkonzeptes:

- Das Konzept wird nach Fertigstellung (und nach jeder Überarbeitung) allen (Eltern, Fachkräften, Mitarbeiter*innen, SV) in der Schulgemeinschaft auf digitalem Weg zugesandt und auf der Webseite der Schule veröffentlicht (Kontaktdaten ggf. nur mit Passwort für Mitglieder). Zusätzlich wird eine ausgedruckte Version dem Kollegium im Lehrerzimmer zugänglich gemacht und insbesondere die Handlungsleitfäden in grafischer Form werden an öffentlicher Stelle (Infobrett der Schule in der Eingangshalle, ggf. Oberstufenraum, in den Klassenräumen etc.) ausgehängt, gemeinsam mit dem Beschwerdeverfahren und den Kontaktadressen der im Schutzkonzept mit den unterschiedlichen Aufgaben betrauten Personen.
- Außerdem wird das Schutzkonzept beim Informationstag für die Eltern der neuen ersten Klasse vorgestellt und neuen Eltern (Quereinsteiger in höheren Klassen) bei den Aufnahmegesprächen erläutert. Das ausgedruckte Konzept wird als Teil der Informationsmappe den Vertragsunterlagen in Papierform beigefügt.
- Zur Bekanntmachung des Konzeptes bei den Schüler*innen bedarf es unterschiedlicher Herangehensweisen für die Unter-, Mittel- und Oberstufe.

Lebendiges Schutzkonzept

- Durch Fortbildungen der Fachkräfte, Präventionsangebote und Projektarbeit für die Schüler*innen, Elternabende, Vorträge und Workshops für die Eltern, regelmäßige Evaluation und ggf. Weiterentwicklung des Konzepts und der Zuständigkeiten.

Evaluation

- Die erste Evaluation soll nach einem Jahr nach Einführung des Schutzkonzeptes stattfinden. Danach in Abständen von zwei bis drei Jahren. Bei Bedarf in kürzeren Abständen.
- Ein Evaluationskonzept soll erarbeitet werden und könnte einen Evaluationsbogen beeinhalten, der anonym ausgefüllt wird. (z.B. Onlinebefragung der Schülerschaft ab der 9. Klasse, des Kollegiums, der Mitarbeiter*innen und der Elternschaft; in abgewandelter Form für die Unter- und Mittelstufe). Die Erarbeitung des Konzepts könnte in Form eines Arbeitskreises stattfinden (optimalerweise besetzt mit Mitgliedern aus der SV, dem Kollegium, von Mitarbeiterseite und aus dem ER).

Weiterentwicklung

- Die Weiterentwicklung des Konzepts ergibt sich aus den Bedürfnissen der Schulgemeinschaft, den allgemeinen rechtlichen Vorgaben und den verbindlichen Richtlinien des BdFWS.



7. Verantwortlichkeit

Das Schulleitungsteam (SLT) ist grundsätzlich verantwortlich für das Vorhandensein, die Aktualität und Rechtssicherheit des Schutzkonzeptes genauso wie für dessen Zugänglichkeit und Verbreitung. Für Änderungen und Überarbeitungen beruft sie eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung folgender Gremien ein: Gesamtkonferenz, Elternrat, Schülervertretung. Jedwede Änderung des Schutzkonzeptes bedarf der Zustimmung durch diese Gremien.



8. Anhang

8.1. Selbstverpflichtungserklärung

- Wir gehen respektvoll, achtsam und wertschätzend miteinander um. Unsere Schule soll ein Ort sein, an dem sich alle sicher fühlen – zum Lernen, zum Arbeiten und zur persönlichen Entwicklung.
- Unter diesen Leitsatz hat die Schule ihre Anstrengungen und Maßnahmen zum Schutz der Schulgemeinschaft gestellt.
- Unser gemeinsamer Auftrag ist es, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft einen sicheren Ort zu bieten, in dem sie sich frei und gesund bewegen und entwickeln können, mit einer Haltung, die gekennzeichnet ist durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen, transparentes und einfühlsames Handeln. Im Umgang miteinander, wird eine Atmosphäre der Achtsamkeit geschaffen.
- Unser Miteinander ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir unterstützen uns in unserer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Wir achten die Rechte und die Würde anderer. Wir stärken uns, für unser Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam und gemeinsam einzutreten.
- Wir respektieren die Grenzen der anderen.
- Wir pflegen ein wertschätzendes Verhalten miteinander – sowohl analog als auch digital.
- Wir bemühen uns, Formen persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz des anderen einzuleiten. Wir tolerieren weder diskriminierendes, rassistisches, sexistisches, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat, noch physische und psychische Gewalt und beziehen dagegen aktiv Stellung.
- Wir respektieren und wahren die Privatsphäre.
- Wir wahren das Recht am eigenen Bild.
- Unsere Gespräche führen wir in einem angemessenen Rahmen. Die Räumlichkeiten für Vier-Augen-Gespräche wählen wir einsehbar. In Gesprächen wahren wir professionelle, das heißt auch räumliche Distanz. Wir geben die Möglichkeit, eine Begleitung in das Gespräch mitzubringen.

- Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen, für die wir die Verantwortung tragen, gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus. Wir hören zu, wenn uns jemand verständlich machen möchte, dass ihm oder ihr durch andere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wurde/wird und ergreifen adäquate Maßnahmen nach dem Handlungsleitfaden. Wir sind uns bewusst, dass seelische, sexualisierte Gewalt unabhängig vom Geschlecht verübt werden kann und dass alle Kinder, egal welchen Geschlechts zu Opfern werden können.
- Ich verpflichte mich, das Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Mainz in Gänze anzuerkennen und danach zu handeln.
- Ein dem Schutzkonzept angemessenes Handeln, zum Schutz der Kinder und Jugendlichen liegt in meiner Verantwortung und muss nicht von Kindern und Jugendlichen eingefordert werden.
- Sobald ich Gewalt im Schulzusammenhang beobachte oder erlebe, schweige ich nicht und schaue nicht weg, sondern wende mich an die Vertrauensstelle, die Schulsozialarbeit oder eine andere Stelle meines Vertrauens (z.B. BdFWS); entweder persönlich oder schriftlich über einen entsprechenden Briefkasten.
- Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex der Freien Waldorfschule Mainz an und setze die Inhalte aktiv um.
-
-
- Datum / Unterschrift

8.2. Wichtige Kontaktdaten und Telefonnummern externer Fachleute und Beratungsstellen

1. Amt für Jugend und Familie (Stadt Mainz)
Das Amt für Jugend und Familie bietet umfassende Leistungen zur Förderung, Unterstützung und Schutz von Kindern, Jugendlichen und Familien.
Adresse: Bonifazius-Turm B, Erthalstraße 1, 55118 Mainz
Telefon: +49 6131 12-2753 / -2754
E-Mail: jugendamt@stadt.mainz.de
Website: mainz.de/amt-fuer-jugend-und-familie

2 Servicestelle Amt für Jugend und Familie
Beratungsstelle ohne Terminvereinbarung für Anliegen rund um Jugend- und Familienhilfe.
Adresse: Stadthaus Kaiserstraße (Lauteren-Flügel), Kaiserstraße 3–5, 55116 Mainz
Telefon: +49 6131 12-3559
Öffnungszeiten: Mo–Mi 9:00–12:00 Uhr, 13:30–16:00 Uhr; Do 9:00–12:00 Uhr
Website: mainz.de/servicestelle-jugend-und-familie

3. Haus des Jugendrechts Mainz
Kooperationsstelle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe zur Prävention und Bearbeitung von Jugendkriminalität.
Adresse: Erthalstraße 2, 55118 Mainz
Website: hdjr-mainz.de

4. Deutscher Kinderschutzbund Mainz – Ambulante Kinder- und Jugendhilfe
Freier Träger mit ambulanten Hilfen wie Sozialpädagogische Familienhilfe, Schulinterventionen und therapeutischen Angeboten.
Adresse: Ludwigsstraße 7, 55116 Mainz
Telefon: 06131 61 06 62
E-Mail: gesine.klingelschmitt@kinderschutzbund-mainz.de (pädagogische Maßnahmen) ingrid.pirker@kinderschutzbund-mainz.de (therapeutische Maßnahmen)
Website: kinderschutzbund-mainz.de

5. Caritas Bistum Mainz – Kinder- und Jugendhilfe
Anbieter vielfältiger stationärer und ambulanter Hilfen sowie Schulsozialarbeit.
Ansprechpartnerinnen: Sara Klingel, Sonja Zernia
Telefon: +49 6131 2826-272
E-Mail: sara.klingel@caritas-bistum-mainz.de,
sonja.zernia@caritas-bistum-mainz.de
Website: caritas-bistum-mainz.de

6. IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Angebote im Bereich therapeutische Hilfen und familienunterstützende Maßnahmen.
Adresse: Saarstraße 1 (2. Stock), 55122 Mainz
Telefon: 06131 94797-0
E-Mail: empfang@ikj-mainz.de
Website: ikj-mainz.de

7. Caritas Allgemeine Lebensberatung
Beratung und Unterstützung bei persönlichen, sozialen und familiären Problemen für Kinder, Jugendliche und Eltern.
Website: caritas-bistum-mainz.de

8. Evangelische Psychologische Beratungsstelle
Psychologische Beratung für Kinder, Jugendliche und Familien, insbesondere bei Erziehungsfragen und Krisen.
Website: evangelische-psychologische-beratung.de

9. spi Erziehungsberatung
Fachberatung bei Erziehungsfragen, familiären Konflikten und individuellen Problemlagen.
Website: spi-erziehungsberatung.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Gremien der Freien Waldorfschule Mainz

Freie Waldorfschule Mainz
Merkurweg 2
55126 Mainz-Finthen
Tel. 0 61 31 / 47 20 77
Fax 0 61 31 / 47 43 35
info@fws-mainz.de
vorstand@fws-mainz.de
www.fws-mainz.de

Redaktion
Holger Tralls, Andreas Sauerteig, Frederike Kohr, Anuschka Lubotta, Christine Lang, Katharina Bittner-Goeres

Layout
Miriam Strotkötter

Grafik
Christine Lang, Nikolay Hönig

Foto
Charlotte Fischer

Auflage 1
Stand 19.08.2026



Freie Waldorfschule Mainz

WALDORF LEHRKRAFT WERDEN

zu unseren Stellenanzeigen

„schau mal rein, und erzähle es weiter!“

Freie Waldorfschule Mainz
Merkurweg 2
55126 Mainz - Finthen

T: 06131 472077
info@fws-mainz.de
www.fws-mainz.de